

Ortsgemeinde Luxem

Vorlage Nr. 066/032/2017

Beschlussvorlage

TOP

Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der Straße "Hinter den Zäunen", hinteres Teilstück, Ortsgemeinde Luxem; Vorausleistungserhebung

Verfasser: Georg Wagner

Bearbeiter: Georg Wagner

Abteilung: Abteilung 3

Datum:
26.04.2017

Aktenzeichen:
3-610-35 G 654

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	09.05.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn

1. Der Ortsgemeinderat beschließt, die anteiligen Kosten für die erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn, die anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung, die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung in der Straße „Hinter den Zäunen“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, hinteres Teilstück, ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße“ beginnend, innerhalb der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages zu erheben.
2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand beträgt nach den **voraussichtlichen Kosten 58.120,22 €**. Der Ortsgemeindeanteil beträgt gemäß § 129 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Luxem **10 v.H.** (= 5.812,02 €), so dass **90 v.H. (= 52.308,20 €)** auf die Beitragspflichtigen umzulegen sind.
Hiervon werden **100 v.H.** als Vorausleistung erhoben.
3. Die Straße „Hinter den Zäunen“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, hinteres Teilstück, ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße“ beginnend, innerhalb der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, stellt einen selbständigen Ermittlungsbereich und somit ein eigenes Abrechnungsgebiet dar.
4. Der **Beitragssatz** der Vorausleistungen wird je m² beitragspflichtiger gewichteter Fläche auf **7,625713 €** festgesetzt.

5. Der Erschließungsbeitrag wird gemäß § 135 (1) BauGB einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorausleistungsbescheide zu erlassen.

2. Erstmalige Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

1. Der Ortsgemeinderat beschließt, die anteiligen Kosten für die erstmalige Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung, die anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung, die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung in der Straße „Hinter den Zäunen“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, hinteres Teilstück, ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße“ beginnend, innerhalb der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages zu erheben.
2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand beträgt nach den **voraussichtlichen Kosten 19.108,02 €**. Der Ortsgemeindeanteil beträgt gemäß § 129 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Luxem **10 v.H.** (= 1.910,80 €), so dass **90 v.H. (= 17.197,22 €)** auf die Beitragspflichtigen umzulegen sind.
Hiervon werden **100 v.H.** als Vorausleistung erhoben.
3. Die Straße „Hinter den Zäunen“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, hinteres Teilstück, ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße“ beginnend, innerhalb der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, stellt einen selbständigen Ermittlungsbereich und somit ein eigenes Abrechnungsgebiet dar.
4. Der **Beitragssatz** der Vorausleistungen wird je m² beitragspflichtiger gewichteter Fläche auf **2,595204 €** festgesetzt.
5. Der Erschließungsbeitrag wird gemäß § 135 (1) BauGB einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorausleistungsbescheide zu erlassen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt sind die Ratsmitglieder gemäß § 22 GemO ausgeschlossen. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz. Den Vorsitz übernimmt ... Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest.

Die Ortsgemeinde Luxem wird in 2017 die Straße "**Hinter den Zäunen**", Flur 5, Parzelle Nr. 76, innerhalb der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, ausbauen bzw. erstmals erschließen.

Der hintere Teil dieser Straße, ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße“ beginnend, ist noch nicht erstmals hergestellt. Für dieses Teilstück sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Luxem vom 12.12.2001 (EBS) Erschließungsbeiträge zu erheben.

Die Straße "**Hinter den Zäunen**" grenzt im vorderen Bereich an die "Hauptstraße" (L 97)". Die in diesem Einmündungsbereich gelegenen Eckgrundstücke werden neben dem zu erschließenden Straßenteil "**Hinter den Zäunen**" auch von dem bereits erstmals hergestellten, vorderen Straßenteil erschlossen. Eines dieser Eckgrundstücke ist darüber hinaus noch von der klassifizierten „Hauptstraße" (L 97)" erschlossen. Daher muss die geplante erstmalige Erschließung aufgrund des Urteils des OVG Koblenz vom 23.04.1991, Az.: 6 A 12528/90.OVG 8 K 6/89.KO, auf zwei Maßnahmen, nämlich

- 1. erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn und**
 - 2. erstmalige Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung**
- im Wege der Kostenspaltung aufgeteilt werden.

1. Erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn

Die Erschließungsmaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur erstmaligen Herstellung der Straßenfahrbahn, die anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung, die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung.

Mit der Ausbaumaßnahme soll in Kürze begonnen werden. Entsprechend § 9 der EBS ist ab Baubeginn die Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Erschließungsbeitrag möglich.

2. Erstmalige Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Die Erschließungsmaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur erstmaligen Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung, die anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung, die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung.

Mit der Erschließungsmaßnahme soll in Kürze begonnen werden. Entsprechend § 9 der EBS ist ab Baubeginn die Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag möglich.

Bevor jedoch jetzt die Vorausleistungsbescheide zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem umseitigen Beschlussvorschlag zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2017	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2017	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 74.000 €	Buchungsstelle: 54111-233200-18-10

Anlagen: